

Satzung zur 2. Änderung der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 29.11.2006

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 27.02.1998 (GVBl. I S. 34) und aufgrund der §§ 4 (6) und (9) des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) sowie der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallsatzung vom 29.11.2006 beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 (7) zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Benutzungsgebühr bei jeweils einer wöchentlichen Leerung beträgt für

a) Abfallgefäße mit	60/80	Liter Inhalt	€	201,00/Jahr
b) Abfallgefäße mit	120	Liter Inhalt	€	270,00/Jahr
c) Abfallgefäße mit	240	Liter Inhalt	€	540,00/Jahr
d) Großraumbehälter mit	1,1	m ³ Inhalt	€	2.298,00/Jahr

§ 2

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 (3) für rückständige Gebührenansprüche.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 10.12.2009

Der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister